

VI. NACHTFLUGREGELUNG

1.) Ziel der Nachtflugregelung ist der Schutz der Gesundheit und der Lebensqualität unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Interessen, wobei durch die Deckelung in einer Kernzeit eine Reduktion der bereits derzeit gegebenen Belastung in diesem Zeitraum erreicht werden soll. Durch die Nachtflugregelung wird die Belastung

der Bevölkerung einerseits begrenzt, andererseits dauerhaft limitiert und somit eine Vorhersehbarkeit erreicht.

Die Nachtflugregelung ist immer im Zusammenhang mit den Maßnahmen des technischen Lärmschutzes, insbesondere in der Nacht, zu sehen.

Diese Regelung wurde durch den beigezogenen medizinischen Sachverständigen positiv beurteilt.

2.) Nachtflugverbot:

a) Auf Piste 11L finden in der Zeit von 21:00 – 7:00 keine Landungen statt.

b) Auf Piste 11R finden in der Zeit von 22:30 – 6:00 keine Landungen statt.

c) Auf Piste 34 finden in der Zeit von 21:00 – 7:00 keine Landungen statt.

d) Auf Piste 29L finden in der Zeit von 22:00 – 6:00 keine Landungen statt.

e) Auf Piste 11R finden in der Zeit von 22:00 – 6:00 keine Starts statt.

f) Auf Piste 16 finden zwischen 21:00 – 7:00 keine Starts statt.

g) Auf Piste 29L finden zwischen 22:30 – 6:00 keine Starts statt (siehe dazu Abs.4 lit.b)

h) Auf Piste 34 finden zwischen 21:00 – 7:00 keine Starts statt.

3.)

a) Ausgenommen von der Vereinbarung gem. Abs. 2, 4 und 5 sind Ambulanzflüge, Sicherheitserfordernisse, die

Nichtverfügbarkeit alternativer Pisten und besondere Wetterbedingungen.

b) Die nachfolgend angeführten SID-Bezeichnungen repräsentieren den derzeitigen Stand. Alle Regelungen

sind bei Änderung dieser Bezeichnungen sinngemäß auf die Nachfolge-SIDs anzuwenden.

4.) Abwicklung des Nachtflugverkehrs bei Westwind/Windstille:

a) Landungen erfolgen zwischen 22:00 – 6:00 ausschließlich auf Piste 29R, wobei der Landeanflug, sobald dies technisch möglich, dieser rechtlich international und national zugelassen ist und von einer ausreichend großen Anzahl von landenden Flugzeugen geflogen werden kann, jedenfalls ehest möglich mittels curvedapproach erfolgen wird.

b) Starts erfolgen zwischen 22:30 – 6:00 ausschließlich auf Piste 29R, wobei im derzeitigen 2-Pisten-System

sowie im 3-Pisten-System in der Zeit von 21:00 – 7:00 Starts nur auf den SIDs SNUxC, WGMxC, MIKOVxC,

STEINxC, ABLOMxC und SASALxC freigegeben werden, davon ausgenommen sind Ambulanzflüge. In der Zeit von 23:30 – 5:30 wird die SID ABLOMxC nicht freigegeben. Sollte sich im 3-Pisten-System zeigen, dass

die oben angeführten Abflugstrecken von Piste 29L, objektiv gesehen, lärmtechnisch für die betroffene Bevölkerung

besser sind, so kann alternativ zu Piste 29R auch auf Piste 29L gestartet werden.

c) In der Zeit zwischen 21:00 und 22:30 werden Starts auf der Piste 29L nur auf den SIDs SNU, WAGRAM, MIKOV, STEIN, SASAL und ABLOM freigegeben. Davon ausgenommen sind Ambulanzflüge.

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

VI. Nachtflugregelung

Seite 13 von 34

Abschlussdokumente [vie mediation.at](http://www.vie-mediation.at)

5.) Abwicklung des Nachtflugverkehrs bei Süd/Südostwind:

a) Landungen erfolgen zwischen 22:30 und 6:00 ausschließlich auf Piste 16, wobei der Landeanflug, sobald dies technisch möglich, dieser rechtlich international und national zugelassen ist und von einer ausreichend großen Anzahl von landenden Flugzeugen geflogen werden kann, jedenfalls ehest möglich mittels curvedapproach erfolgen wird.

b) Starts erfolgen zwischen 22:00 und 6:00 ausschließlich auf Piste 11L, wobei in der Zeit zwischen 21:00 – 7:00 Starts für die SID's OSPENxA, UMBILxA und SITNlxA nicht frei gegeben werden. In dieser Zeit wird ersatzweise die SID SNUxA freigegeben. Ausgenommen davon sind Ambulanzflüge.

c) Landungen erfolgen zwischen 21:00 und 22:30, sobald der Anflug mittels curved-approach erfolgt, primär auf Piste 16 und nur dann auf Piste 11R, wenn dies aus Kapazitäts- oder Sicherheitsgründen erforderlich ist.

6.) Deckelung der Nachtflugbewegungen:

a) Ab Inbetriebnahme einer 3. Piste wird die Anzahl aller Flugbewegungen in der Zeit von 23:30 – 5:30, einschließlich

Verfrühungen, Verspätungen, Notfälle, Ambulanzflüge, Bedarfsflüge etc. mit 3000 Bewegungen (Starts und Landungen) pro Kalenderjahr gedeckelt.

b) Kommt es zu Überschreitungen, wobei überproportionale Überschreitungen jedenfalls zu vermeiden sind, ist

in den Folgejahren eine entsprechende Reduktion vorzunehmen. Bei Festsetzung der Reduktion ist im Fall von Katastrophenfällen den außerordentlichen Umständen und dem übergeordneten Interesse Rechnung zu

tragen. Im Durchschnitt von jeweils 5 aufeinander folgenden Jahren darf die vereinbarte Deckelungszahl von

3000 pro Kalenderjahr nicht überschritten werden.

c) Beginnend mit 2007 wird, ausgehend von der tatsächlichen Anzahl aller Flugbewegungen in der Zeit von 23:30 – 5:30 im Jahre 2006 die Anzahl der Flugbewegungen in diesem Zeitraum jeweils um ein Sechstel der Differenz der Anzahl der Flugbewegungen zwischen den Flugbewegungen des Jahres 2006 und dem Zielwert 3000 reduziert, sodass die Anzahl der Flugbewegungen dann (2012) maximal 3000 beträgt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die 3. Piste im Jahr 2012 in Betrieb genommen wird. Sollte die 3. Piste bereits früher fertig gestellt werden, ist die Anzahl der Flugbewegungen mit Baubeginn der 3. Piste dermaßen

zu reduzieren, dass mit dem Jahr der Inbetriebnahme die Anzahl der Flugbewegungen zwischen 23:30 und 5:30 maximal 3000 beträgt. Sollte sich die Inbetriebnahme der 3. Piste verzögern oder diese gar nicht gebaut werden, so wird die Reduktion der Flugbewegungen zwischen 23:30 – 5:30 ab 2010 eingefroren.

Mit

Baubeschluss ist die Reduktion so fortzusetzen, dass die Deckelung auf 3000 Bewegungen im Jahr der Inbetriebnahme

einer dritten Piste erfolgt.

d) Technische Neuerungen, die eine planerische Kapazitätsgrenze von 48 Flugbewegungen/Stunde in der Zeit

zwischen 22:30 – 23:30 und 5:30 – 6:00 erhöhen würde, werden für eine Erhöhung der planmäßigen Flugbewegungen

nicht genutzt.